

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

06.08.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

04.09.2025

09.10.2025

Vorberatung

Entscheidung

Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Bezahlkarte für Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird gemäß den landesgesetzlichen Regelungen in der Stadt Coesfeld zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingeführt.

Sachverhalt:

In der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.11.2023 hatten die Vertretungen der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzler die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart und beschlossen, die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen und vorbereitenden Maßnahmen zeitnah auf den Weg zu bringen. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat diesen Prozess von Beginn an zustimmend begleitet und zugleich eine möglichst breite Umsetzung in den Städten und Gemeinden angeregt.

Der Bundestag hat am 12.04.2024 mit der Änderung des AsylbLG die grundlegenden formalen Voraussetzungen dazu geschaffen. Nordrhein-Westfalen hatte sich sodann zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Den Zuschlag erhielt der Zahlungsdienstleister secupay AG (Pulsnitz/Sachsen). Nachdem der Landtag NRW am 18.12.2024 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen hat und als Folge hierzu zum 07.01.2025 die Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) in Kraft getreten ist, erhielten seit diesem Zeitpunkt die ersten Geflüchteten in NRW die Bezahlkarte. Zunächst wurde die Bezahlkarte in den Landeseinrichtungen ausgegeben und die dortigen Prozesse von der Barzahlung zur Bezahlkarte umgestellt. Geflüchtete Menschen, die aus einer Landeseinrichtung kommend der Stadt Coesfeld zugewiesen werden, ist das System der Bezahlkarte somit bereits bekannt.

Der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG NRW ist zu entnehmen, dass zum Zwecke einer größtmöglichen gesellschaftlichen Akzeptanz als Ziel die landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als regelhafte Form der Leistungsgewährung erreicht werden soll. Weiter heißt es dort, dass durch die Bezahlkarte Mittelabflüssen von den AsylbLG-Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegengewirkt werden soll. In diesem Sinne haben auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis

Coesfeld das Thema mehrfach intensiv besprochen und ihren Willen bekräftigt, dass bei der Einführung der Bezahlkarte ein einheitliches Vorgehen Vorrang haben und ein „Flickenteppich“ vermieden werden soll.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als physische Karte sowie auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der Zahlungsdienstleister secupay AG nutzt hierzu das Zahlungssystem Visa. Eingesetzt werden kann die Bezahlkarte deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Bei teilnehmenden Händlern oder auch bei nahezu allen Banken kann die Karte darüber hinaus auch für Bargeldauszahlungen genutzt werden, hier aber im Regelfall nur bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,00 € pro leistungsberechtigter Person und pro Monat. Jeder volljährige Leistungsberechtigte erhält eine eigene Bezahlkarte. Die Leistungen der minderjährigen Haushaltsangehörigen werden auf die Karte der sorgeberechtigten Person gebucht. Nach Aussage des Landes NRW soll dieses in der Regel die Mutter sein. Die Leistungsbehörde, also die Stadt Coesfeld, kann den monatlich verfügbaren Bargeldbetrag auf Antrag ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Die Bezahlkarte kann nicht eingesetzt werden im Ausland, für den Geldtransfer in das Ausland, für sexuelle Dienstleistungen und für Glücksspiele.

Wie eingangs erwähnt, wird die Bezahlkarte ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG eingeführt. Sie gilt somit bei Weitem nicht für alle von der Stadt Coesfeld aufgenommenen bzw. zukünftig aufzunehmenden Geflüchteten. Ausgeschlossen sind neben den ukrainischen Geflüchteten die nach dem Asylgesetz anerkannten Schutzberechtigten und bestimmte Personengruppen mit humanitären Aufenthaltstiteln. Leistungsberechtigte mit derartigem Status im Sinne von § 12a Aufenthaltsgesetz sind zum Zeitpunkt der Zuweisung direkt zum Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II oder von Sozialhilfe nach dem SGB XII berechtigt.

Aktuell befinden sich in der Stadt Coesfeld etwa 150 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Diese Personen würden somit zukünftig ihre Leistungen im Wesentlichen über die Bezahlkarte erhalten. Für den überwiegenden Teil der hier aufgenommenen Geflüchteten, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII stehen, hat die Einführung der Bezahlkarte überhaupt keine Auswirkungen. Zum Vergleich: Seit Beginn des Krieges in der Ukraine Anfang 2022 sind der Stadt Coesfeld mehr als 1.100 Geflüchtete zugewiesen worden. Aktuell sind in den knapp 60 städtischen Flüchtlingsunterkünften etwa 770 Personen untergebracht.

Zudem wäre die Zahl der grundsätzlich anspruchsberechtigten Bezahlkartenempfänger:innen noch um diejenigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu bereinigen, die mindestens drei zusammenhängende Monate lang fortlaufend einer Erwerbstätigkeit in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung befinden. Auch diese Personen sind von den Regelungen der Bezahlkarte gemäß BKV NRW ausgeschlossen.

Gemäß § 4 der BKV NRW kann die Gemeinde als Abweichung vom gesetzlich normierten Regelfall beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Verwaltungsseitig ist mit Blick auf die vorangestellten Ausführungen nicht beabsichtigt, die Opt-Out-Regelung anzuwenden, weil sie dem Sinn und Zweck einer flächendeckenden einheitlichen Einführung zuwiderlaufen würde und es an einem objektiven Handlungserfordernis dafür mangelt. Etwaige Aspekte, die gegen die Einführung einer Bezahlkarte sprechen würden, sind sowohl dem Bundes- als auch dem Landesgesetzgeber bei seinen jeweiligen Entscheidungen bekannt gewesen. Eine atypische Situation, die gegen die Einführung der Bezahlkarte sprechen würde, ist für die Stadt Coesfeld nicht ersichtlich. Ebenso wenig liegen hier vor Ort hinderliche Strukturen vor, die den Einsatz der Bezahlkarte unmöglich machen würden. Für Vorgänge, bei denen eine bargeldlose Zahlung in der Regel nicht möglich ist, z. B. auf Wochenmärkten, Flohmärkten oder bei Hilfsorganisationen wie dem Sozialkaufhaus, der Tafel oder dem Mittagstisch, stehen wie oben erläutert Bargeldkontingente in gesetzlich normiertem Umfang mit der Option zur Erhöhung im begründeten Ausnahmefall zur Verfügung.

Die Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte werden den Kommunen vom Land erstattet.

Eine Entscheidung für die Nutzung der Opt-Out-Regelung kann jederzeit durch Ratsbeschluss revidiert werden. Eine Entscheidung gegen die Nutzung der Opt-Out-Regelung kann, nach Vertragsabschluss mit dem Anbieter, durch Ratsbeschluss mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende revidiert werden.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

x	Negativ	Positiv	Keine	Keine Angabe möglich
1.	<i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?			
	Durch die Produktion der Bezahlkarten aus Kunststoff entsteht ein Ressourcen- und Energieaufwand, der sich negativ auf das Klima auswirkt. Hingegen können sich potenzielle Einsparungen bei der Bargeldlogistik leicht positiv auf das Klima auswirken.			
2.	<i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?			
	Der Hersteller gibt an, dass die Karte zu 100% aus recyceltem Kunststoff besteht. Es handelt sich hierbei jedoch um das sogenannte Post-Industrial-Recyklat (PIR). Es wird also Kunststoff verwendet, der bei der Produktion anderer Kunststoffe als Abfallprodukt (i.d.R. Verschnitt) entsteht. Dies reduziert zwar den Bedarf an neuen Rohstoffen sowie die damit verbundenen Emissionen und den Wasserverbrauch, jedoch handelt es sich nicht um einen „echten“ Kreislauf, wie er beispielsweise bei der Verwendung von sogenanntem Post-Consumer-Recyklat (PCR) entstehen würde. Beim PCR handelt es sich um Kunststoff, der bereits vom Endverbraucher genutzt und als Abfall der Wiederverwertung zugeführt wurde. Dies wäre insofern eine bessere Alternative für das Klima. Eine noch bessere Alternative würde die Verwendung von Holz zur Herstellung der Bezahlkarte darstellen. Einige Kreditinstitute bieten bereits Karten aus nachwachsenden Rohstoffen an. Beide Optionen zur Optimierung der Klimabilanz kommen im vorliegenden Fall jedoch leider nicht in Betracht, da der Anbieter der Karte lediglich die PIR-Variante anbietet und die Stadt Coesfeld an den durch die Ausschreibung des Landes beauftragten Anbieter gebunden ist.			